

2. Newsletter-

rund um das Thema
Flucht & Asyl



Inhaltsverzeichnis

- Aktuelle Situation im Landkreis
- Änderungen der Vorschriften § 1a und §3 AsylbLG
- Beantragung eines Führerscheins
- Heiraten in Deutschland
- Beurkundung einer Geburt
- Der „Talentscout“
- Aktuelle Angebote des Jobcenters
- Projekt „Für- und Miteinander Integration fördern“
- Fortbildungen
- Veranstaltungen



Aktuelle Situation / Zahlen aus dem Amt für Migration (Stand Mitte Mai 2016)

Ausländer:

Im Landkreis Oberallgäu leben derzeit 11116 Ausländer (ohne Asylsuchende/ Asylbewerber). Davon sind 5439 weiblich und 5677 männlich. 7247 Personen kommen aus Staaten der Europäischen Union.

Asylsuchende/ Asylbewerber:

In den 54 Asylbewerberunterkünften des Landkreises und der Regierung von Schwaben leben derzeit 1507 Personen. Davon sind 1165 Bewohner Asylsuchende und Asylbewerber (Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen). Insgesamt befinden sich in den Unterkünften 429 weibliche und 1078 männliche Personen. Die Hauptherkunftsländer sind Syrien, Afghanistan, Nigeria und Eritrea. Zusätzlich leben im Landkreis Oberallgäu in eigens dafür vorgesehenen Unterkünften 120 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Anerkennungen:

Seit Jahresbeginn haben bereits 288 Asylbewerber eine positive Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhalten, d.h. sie dürfen in Deutschland bleiben. Zu über 95 % wurde bei diesen Personen die sog. Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Im gesamten Jahr 2015 erhielten 208 Asylbewerber die sog. Flüchtlingseigenschaft.

Ablehnungen/ Abschiebungen:

Seit Jahresbeginn wurden 73 (7 unbegründet, 28 offensichtlich unbegründet, 38 formelle Entscheidungen) Asylanträge abgelehnt. Davon wurden 4 Personen abgeschoben, 9 Personen sind freiwillig ausgewandert.

Prognose:

Nach unserer Einschätzung leben derzeit im Landkreis bis zu 725 Asylsuchende/Asylbewerber mit guter Bleibereichtsperspektive.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Änderungen der Vorschriften §1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und §3 AsylbLG

§1a Anspruchseinschränkungen

Im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 hat der Bundesgesetzgeber die zulässigen Anspruchseinschränkungen nach §1a AsylbLG erweitert. Zeitlich begrenzte verhaltensbedingte Einschränkungen der Leistungen müssen demnach aus Gründen der „Gleichbehandlung“ auch im Asylbewerberleistungsrecht möglich sein, um eine Privilegierung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Vergleich zu deutschen Sozialhilfeempfängern und dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländern zu verhindern.

Es sind hierbei mehrere Kürzungstatbestände zu unterscheiden:

- §1a Abs. 1 AsylbLG sieht eine Kürzung für geduldete oder vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, sowie für Familienangehörige vor, die nach **Deutschland eingereist sind um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** zu erhalten. Es werden dann nur noch Leistungen gewährt, soweit diese im Einzelfall nach dem Umständen unabweisbar geboten sind.



- §1a Abs. 2 AsylbLG gilt für vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Ausreisetermin feststeht und deren **Ausreisemöglichkeit abstrakt gegeben war, diese aber selbst verschuldet nicht wahrgenommen** wurde. Dies ist der Fall, wenn eine Ausreisefrist (z.B. nach § 36 Abs. 1 AsylG – Ausreisefrist im offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrag) abgelaufen und eine (freiwillige) Ausreise bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgt ist. In diesem Fall stehen durch die Ausreisefrist der Ausreisetermin sowie die grundsätzliche Ausreisemöglichkeit fest. Die Leistungskürzung ist keinesfalls beschränkt auf Fälle, in denen eine konkret geplante und terminierte Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte. Vielmehr sind Fristablauf und abstrakte Ausreisemöglichkeit ausreichend. Sollten im Einzelfall individuelle Gründe einer Ausreise entgegenstehen, sind diese von dem Asylbewerber unverzüglich vorzutragen. Die Leistungskürzung umfasst in diesen Fällen das gesamte soziokulturelle Existenzminimum, das sog. „Taschengeld“.
- §1a Abs. 3 AsylbLG gilt für geduldete oder vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, deren **aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden** kann. Dies kann z.B. sein die Unterdrückung oder Vernichtung des Passes; fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung erforderlicher Dokumente; Verschleierung der Identität; Vereitelung der Abschiebung durch Widerstandshandlungen. Die Leistungskürzung umfasst auch hier das gesamte soziokulturelle Existenzminimum, das sog. „Taschengeld“.
- §1a Abs. 4 AsylbLG gilt für gestattete oder vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, deren **Umsiedlung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union** oder einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat, nach der EU-Verordnung Nr. 604/2013 vorgesehen ist. Die Leistungskürzung umfasst auch hier das gesamte soziokulturelle Existenzminimum, das sog. „Taschengeld“.

Die Anspruchseinschränkung ist auf **längstens 6 Monate** zu befristen (s. § 14 AsylbLG). Im Anschluss ist das Bestehen der Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung erneut zu überprüfen. Bestehen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anspruchseinschränkung fort, ist die Anspruchseinschränkung fortzusetzen.

Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei Leistungskürzungen immer um eine **Einzelfallentscheidung** handelt. Die oben genannte Zusammenfassung ist auf das nötigste beschränkt und soll nur einen groben Überblick über mögliche Anspruchseinschränkungen liefern.

§3 Grundleistungen für Asylbewerber welche sich noch keine 15 Monate ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten:

Es wurde die Höhe der Geldleistungen für den persönlichen Bedarf aufgrund einer Neubemessung der Bedarfe durch den Bundesgesetzgeber ab dem 17.03.2016 abgesenkt: die Abteilung 10 (Bildung) entfällt vollständig und ist nicht mehr zur Auszahlung zu bringen, die Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) wurde reduziert. Nach Einschätzung des Bundesgesetzgebers fehlt es bei § 3 AsylbLG-Leistungsbeziehern an der notwendigen Aufenthaltsverfestigung, die Voraussetzung ist für eine Bedarfsrelevanz hinsichtlich der auf einen längerfristigen Aufenthalt angelegten Positionen in diesen Abteilungen. Dies machte eine Anpassung der Leistungssätze erforderlich. So wurde die Grundleistung z.B. bei Alleinstehenden von 330,14 € auf 320,14 € abgesenkt.



Beantragung eines Führerscheins nach Anerkennung und im laufenden Asylverfahren

Auch Flüchtlinge wollen in Deutschland mobil sein. Ein eigenes Auto zu fahren, ist aber nicht nur aus finanziellen Erwägungen heraus schwierig. Denn Asylbewerber können oft ihre Identität nicht nachweisen. Beim Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist jedoch neben einem ordentlichen Wohnsitz im Inland, dem Mindestalter für die beantragte Fahrerlaubnis, einem Lichtbild, Sehtestbescheinigung und dem Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe noch ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt erforderlich. Dieser zwingende Nachweis wird sowohl bei deutschen als auch ausländischen Mitbürgern in der Regel durch Vorlage eines Personalausweises bzw. Reisepasses erbracht.

Wurde nach Abschluss des Asylverfahrens ein Reiseausweis für Ausländer, Flüchtlinge oder Staatenlose ausgestellt, so wird dieser als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt. Selbst dann, wenn die zugrunde liegenden Personalien auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruhen, soweit - ggf. in Abstimmung mit der Ausländerbehörde - keine Zweifel am Alter bestehen.

Aufenthaltsgestattungen, Duldungen, Grenzüberschreitungsbescheinigungen oder sonstige deutsche Passersatzpapiere für Ausländer allein werden auch ohne Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ nicht als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt.

Damit ein Flüchtling im laufenden Asylverfahren eine Fahrerlaubnis erwerben kann, muss zusätzlich ein ausländisches Identitätspapier (z.B. Pass, Geburtsurkunde - ggf. mit deutscher Übersetzung) vorliegen oder sich in den Unterlagen der Ausländerbehörde befinden. Bestehen Zweifel an der Echtheit der Dokumente, ist im Einzelfall eine Überprüfung durch die örtliche Polizei, das Landeskriminalamt oder Bundesamt für Migration und Flüchtlinge notwendig, was geraume Zeit (bis zu 6 Monate) in Anspruch nehmen kann. Nachdem in diesen Fällen das Ergebnis der Prüfung nicht abzusehen ist, sollte mit der Fahrschulbildung erst begonnen werden, wenn ein Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde gestellt worden ist und im Rahmen des Verfahrens geklärt wurde, dass der Antragsteller zur Fahrerlaubnisprüfung zugelassen werden kann.

Frank Stephan, frank.stephan@lra-oa.bayern.de, 08321/612-319

Heiraten in Deutschland

Ausländische Mitbürger dürfen in Deutschland grundsätzlich eine Ehe nur eingehen, wenn sie ihre Identität und Staatsangehörigkeit durch Vorlage einer beglaubigten Fotokopie des gültigen Reisepasses (Auslandspass) nachweisen. Die Fotokopie ist vom Standesamt anzufertigen.

Personenstandsurkunden (wie z.B. Geburts-, Heirats- oder Familienstandsbescheinigungen) sind ausschließlich im Original einzureichen. Die Urkunden dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Fremdsprachige Urkunden und Schriftstücke sind grundsätzlich mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Übersetzer zu fertigen.

Kann die Identität zweifelsfrei nachgewiesen werden, erhalten Sie weitere Informationen zum Thema „Heiraten“ bei jedem Standesamt. Vorzugsweise sollten Sie sich an das Wohnsitzstandesamt wenden.

Manuela Kapfer, manuela.kapfer@lra-oa-bayern.de, 08321/612-311



Beurkundung einer Geburt

Grundlage der Beurkundung im Geburtenregister sind neben der Geburtsanzeige insbesondere Personenstandsurkunden und sonstige öffentliche Urkunden. Fremdsprachige Urkunden sind in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Auch hier ist die Identität durch Vorlage eines Reisepasses nachzuweisen (s.o.).

Insbesondere sind vorzulegen:

- bei miteinander verheirateten Eltern die Geburtsurkunden und die Eheurkunde der Eltern
- bei **nicht** miteinander verheirateten Eltern die Geburtsurkunden der Eltern und die Anerkennung der Vaterschaft

Hierzu sollten Sie sich im Einzelfall immer an das Wohnsitz- bzw. Geburtsstandesamt wenden.

Manuela Kapfer, manuela.kapfer@lra-oa-bayern.de, 08321/612-311

DER „TALENTSCOUT“

- Ein neues Beratungsangebot für Flüchtlinge im Regierungsbezirk Schwaben, mit Hauptsitz Kempten

**migra
net**

in Kooperation mit

AGABY
Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns

Der bayrische Migrationsverband AGABY hat seine Arbeit zum Thema berufliche Integration ausgebaut. Zusätzlich zum bisherigen für alle Migrantinnen und Migranten zugänglichen Beratungsangebot der Hilfe im Anerkennungsverfahren ausländischer Schul-, Hochschulzeugnisse und aller Nachweise beruflicher Ausbildung und Qualifizierung erweitert der Verband sein Angebot für die Menschen mit Fluchthintergrund. Der Migrationsverband ist seit 2011 Träger des Projektes „Beruflich anerkannt?“ im IQ -Landesnetzwerk Bayerns MigraNet und hat sich nun mit den „Talentscouts für Flüchtlinge“ in 4 Regierungsbezirken Bayerns neu aufgestellt.

Im kostenfreien, mobilen Beratungsangebot informiert Frau Czajor, delegierter Talentscout für das Allgäu (Hauptsitz in Kempten) geflüchtete Personen über die Möglichkeiten der Anerkennung ihrer im Heimatland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Zugänge zur Universität. Sie unterstützt Ratsuchende dabei, die zuständige Anerkennungsstelle zu finden und die dafür notwendigen Unterlagen vorzubereiten. Auch für Menschen, die keinerlei Papiere mitbringen konnten oder deren Unterlagen auf der Flucht verloren gingen, werden Lösungen gesucht.

Die Talentscouts sind an die Integrationsbeiräte, die Mitglieder von AGABY am jeweiligen Standort und in der Region sind, angebunden und mit unterschiedlichsten Arbeitsmarktakteuren gut vernetzt. Sind Kompetenzfeststellungsverfahren oder Anpassungsqualifizierungen notwendig oder hat jemand allgemein Interesse an integrativen Maßnahmen oder Praktika wird auch dazu Hilfe angeboten. Verbindlich wird an weiterführende Beratungs- und Integrationsangebote und entsprechende Maßnahmen verwiesen.

Kontakt Daten am Standort Kempten: Haus International, Postrasse 22

Angelika Czajor, angelika.czajor@agaby.de, 0173 - 69 57 319

Aktuelle Angebote des Jobcenters

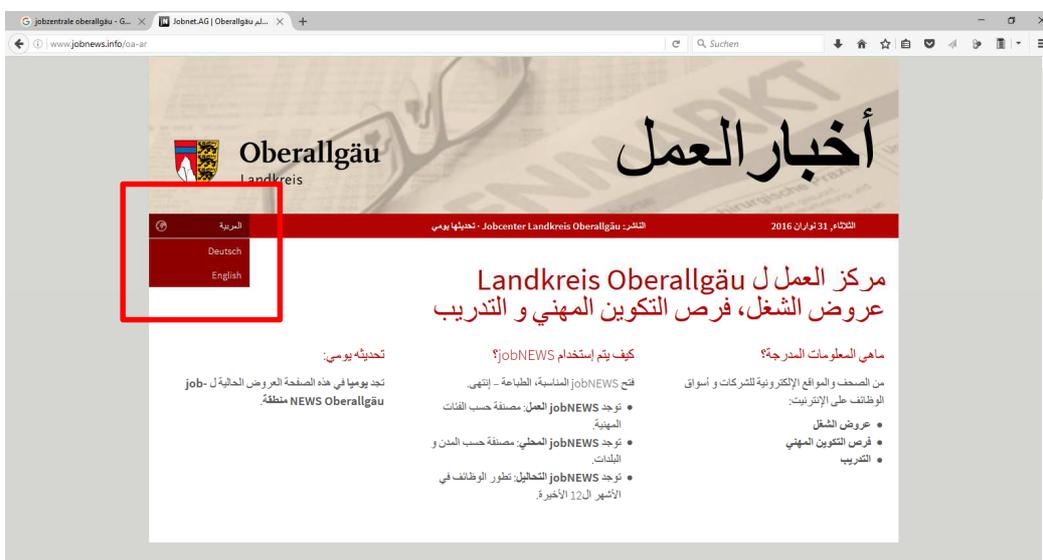
Kommunales Jobcenter Oberallgäu ist nach Anerkennung zuständig

Bis zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus oder die Zuerkennung der Asylberechtigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden die alle Asylbewerber/innen durch das Amt für Migration des Landkreises Oberallgäu betreut. Sobald das BAMF eine positive Entscheidung trifft, übernimmt das kommunale Jobcenter Oberallgäu die Betreuung aller Personen, die sich nicht durch Arbeit oder Einkommen selbst versorgen können. Wir möchten Ihnen einige wesentliche aktuelle Angebote vorstellen, mit denen das kommunale Jobcenter des Landkreises Oberallgäu sich auf diese Aufgabe vorbereitet hat:

JobZentrale Oberallgäu jetzt auch mehrsprachig



Das regionale Informationsportal für Arbeitsuchende im Landkreis Oberallgäu steht ab sofort auch in den Sprachen Englisch und Arabisch zur Verfügung. Damit haben zugewanderte Menschen in unserem Landkreis ab sofort die Möglichkeit, sich selbst über die Arbeitsangebote der gesamten Region zu informieren.





Wie in den beiden Beispielbildern dargestellt, kann die Sprachauswahl per Mausklick über die kleine Schaltfläche oben rechts geändert werden. Sofern bereits Arabisch ausgewählt wurde, ist die Schaltfläche zum Wechsel auf Deutsch oder Englisch wegen der geänderten Leserichtung von rechts nach links dann auf der linken Seite zu finden.

Gemeinsamer Fragebogen von Landratsamt und Agentur für Arbeit

Um den Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit zu beschleunigen, haben das Jobcenter Oberallgäu und die Agentur für Arbeit Kempten – Memmingen einen gemeinsamen Fragebogen entwickelt. Darin werden die wichtigsten Daten abgefragt, um dieser Personengruppe möglichst schnell entsprechende Bildungsangebote machen zu können. Dabei bauen wir auf Ihre Unterstützung in den Helferkreisen. Doch es ist wichtig, dass die Asylbewerber und –bewerberinnen selbstbestimmt die nötigen Angaben machen können. Deshalb stellt das Jobcenter Oberallgäu den Vordruck sowohl auf Deutsch zur Rücksendung an die Agentur für Arbeit wie auch in den Sprachen Englisch, Arabisch und Französisch als unterstützendes Informationsblatt zum Mitlesen zur Verfügung.

Die Vordrucke und Informationsblätter können alle Helferkreise als Datei oder auch Druckexemplare durch eine E-Mail an das Postfach jobcenter@lra-oa.bayern.de bestellen.

Kompetenzfeststellung nach absolviertem Deutschkurs

Die ersten größeren Teilnehmergruppen beenden zu Beginn der zweiten Jahreshälfte ihre vom BMAF finanzierten Deutschkurse. Wie geht es dann weiter?

Wir im Jobcenter Oberallgäu sind dann am besten, wenn wir unsere Kunden gut kennen. Deshalb starten wir ab der zweiten Jahreshälfte mit einer gezielten Maßnahme zur Kompetenzfeststellung. Die meisten zugewanderten Menschen verfügen nach Übergang aus dem Asylverfahren in der Regel nicht über einen anerkannten Berufsabschluss oder haben noch nie eine annähernd verwertbare Berufsausbildung genossen. Die Teilnehmer sollen verschiedene „Werkstattbereiche“ durchlaufen und sich in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern erproben. Kein Talent darf verloren gehen – deshalb wollen wir eben diese Talente herausfinden und darauf unsere weitere Integrationsstrategie für die von uns betreuten Menschen aufbauen.

Spezielle Vermittlungskräfte für Migration

Aktuell betreuen bereits drei Kolleginnen des Jobcenters Oberallgäu Kunden mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Ab September wird dieses Team um eine weitere Vollzeitkraft verstärkt.

Daniel Michels, daniel.michels@lra-oa.bayern.de, 08321/612-810



Projekt: „Für- und Miteinander Integration fördern“

Das Projekt zielt darauf ab, Sie als ehrenamtliche Helfer, anerkannte Asylbewerber/innen für eine gemeinsame Integrationsunterstützung zu schulen und gemeinsam Methoden und Materialien zu entwickeln, um als Multiplikatoren auftreten zu können.

Auftaktveranstaltung: Mittwoch 06.07.2016 (3-4 stündige Veranstaltung – vorzugsweise gegen Abend) lernen Sie die anderen TeilnehmerInnen kennen und bekommen genauere Informationen über die Projektinhalte und den Projektverlauf.

Projektentwicklungsworkshop am Samstag 16.07.2016 und Sonntag 17.07.2016

Im gegenseitigen Austausch lernen wir Kommunikationsstrukturen und Verhaltensweisen der uns fremden Kultur besser kennen, verstehen und einschätzen. Wir üben den Perspektivwechsel, das Agieren über den wertschätzenden Vergleich und lernen mit Schwierigkeiten umzugehen. Es werden gemeinsam Methoden und Materialvorschläge, wie wir deutsche Regeln und Verhaltensweisen effektiv vermitteln können, ohne dem anderen seine Werte zu nehmen, erarbeitet.

Die erstellten Materialien werden in einem „Integrationskoffer“ zusammengetragen und in einer Pilotphase geprüft, um ihre Angepasstheit und Verwendbarkeit sicherzustellen.

Das Projekt organisiert die Freiwilligenagentur gemeinsam mit Frau Dr. Abdel-Massih-Thiemann.

Freiwilligen Agentur, info@freiwilligenagentur-oa.de, 08321/6076-213

Fortbildungen

In diesem Monat werden durch den Caritasverband Kempten-Oberallgäu in enger Zusammenarbeit mit dem Landratsamt folgende Fortbildungen angeboten. Details finden Sie unter <http://www.heimatfueralle.de/asyl/fortbildungen>.

Samstag, 04. Juni 2016, 10.00 – 17.00 Uhr

Interkulturelle Kompetenzen für ehrenamtliche Helfer von Flüchtlingen/Asylsuchenden

Dienstag, 14. Juni, 19:30

Zugang zum Arbeitsmarkt – Wo und wie finde ich einen Job

Mittwoch, 22. Juni, 18:00 – 21.30 Uhr

Aufeinander Zugehen – Folgeveranstaltung zum Workshop: Methoden und Herangehensweisen für die Arbeit mit Asylsuchenden

Monika Graf, asyl@caritas-oberallgaeu.de, 08321/6076213



Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen bei uns in der Region rund um das Thema Asyl finden Sie unter:
<http://www.heimatfueralle.de/asyl/veranstaltungen>:

Donnerstag, 2. Juni 2016 - 20:00: Friedensgebet der Religionen

Pfarrer Helmut Klaubert und der Imam Yasin Sanver laden gemeinsam ein zum Friedensgebet der Religionen.

Veranstaltungsort: Evang.-Luth. Gemeindezentrum, Bolgenstr. 10b, 87538 Fischen; Telefon: 08326-7853

Freitag, 3. Juni 2016 - 15:00 bis 17:00: „Cafe Asyl“- ein Ort der Begegnung

Hier sollen sich Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion wohlfühlen können und die Unterstützung finden, die sie für ihr alltägliches Leben bei uns brauchen. Das Cafe Asyl stellt eine neue Möglichkeit der Integration von Asylbewerbern dar und versteht sich als ein interkultureller Treffpunkt, außerdem können dabei Deutschkenntnisse angewendet und vertieft werden.

Veranstaltungsort: Pfarrheim St. Nikolaus, Kapuzinergasse 3c , 87509 Immenstadt

Stammtischtreffen der Unterstützerkreise

Monatlich finden wieder für alle Interessierten die offenen „Stammtische“ statt. Beim letzten Treffen gab es einen regen Austausch in Lauben rund um das Thema „Arbeitssuche“.

Wer Interesse am „Stammtisch“ hat und sich gerne zum Thema Asyl austauschen möchte, ist herzlich willkommen bei den Treffen vorbeizuschauen. Die Treffen finden im südlichen Oberallgäu: immer am 2. Donnerstag im Monat (nächster Termin am 09.6.) im Restaurant „Schiff“ in der Illerstr. 26 in Bihlerdorf statt. Im nördlichen Oberallgäu treffen sich die Interessierten jeden 4. Mittwoch im Monat in Lauben (nächster Termin am 22.6.) in der Gaststätte „Birkenmoos“ in der Sportplatzstr. 13.

Beginn ist immer ab 19 Uhr und das Ende offen.

Koordinierungsteam Bürgerschaftliches Engagement im Bereich; asyl@caritas-oberallgaeu.de



Weiterer Veranstaltungshinweis:

Fortbildungen für ehrenamtlich Engagierte in der Flüchtlingsarbeit

Eine Qualifizierungsreihe des bayerischen Volkshochschulverbandes e.V. in Kooperation mit der Volkshochschule Erlangen und der Volkshochschule Taufkirchen.

Region München:

- 18. Juni 2016: Interkulturelle Kompetenzen (Dr. G. Sterzenbach)
- 25. Juni 2016: Recht und Ethik in der Arbeit mit Geflüchteten (C. Stegmüller)
- 02. Juli 2016: Berufliche Integration (S. Schiele)
- 09. Juli 2016: Umgang mit traumatisierten Geflüchteten (B. Eder)
- 16. Juli 2016: Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache (M. Fischer Callus)

Anmeldung:

Die Kurse stehen ehrenamtlichen Helfer/innen in der Flüchtlingsarbeit, Kursleiterinnen und Kursleitern sowie Mitarbeiter/innen von Volkshochschulen offen.

Ehrenamtliche melden sich bitte per Mail zu der von Ihnen gewünschten Veranstaltung an:

Anmeldung bei Elisabetta Mola, elisabetta.mola@vhs-bayern.de

Bitte geben Sie hierzu Folgendes an:

Vor- und Zuname, Adresse, E-Mail, Titel der Veranstaltung und Ort, Art und Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit

Kosten: Die Teilnahme ist für ehrenamtliche Helfer/innen in der Flüchtlingsarbeit, Kursleiter/innen sowie Beschäftigte an Volkshochschulen kostenfrei. Tagungsverpflegung und Mittagessen werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst getragen.

Stefanie Schraudolph, schraudolph@oa-vhs.de, 08321 - 66 73 44